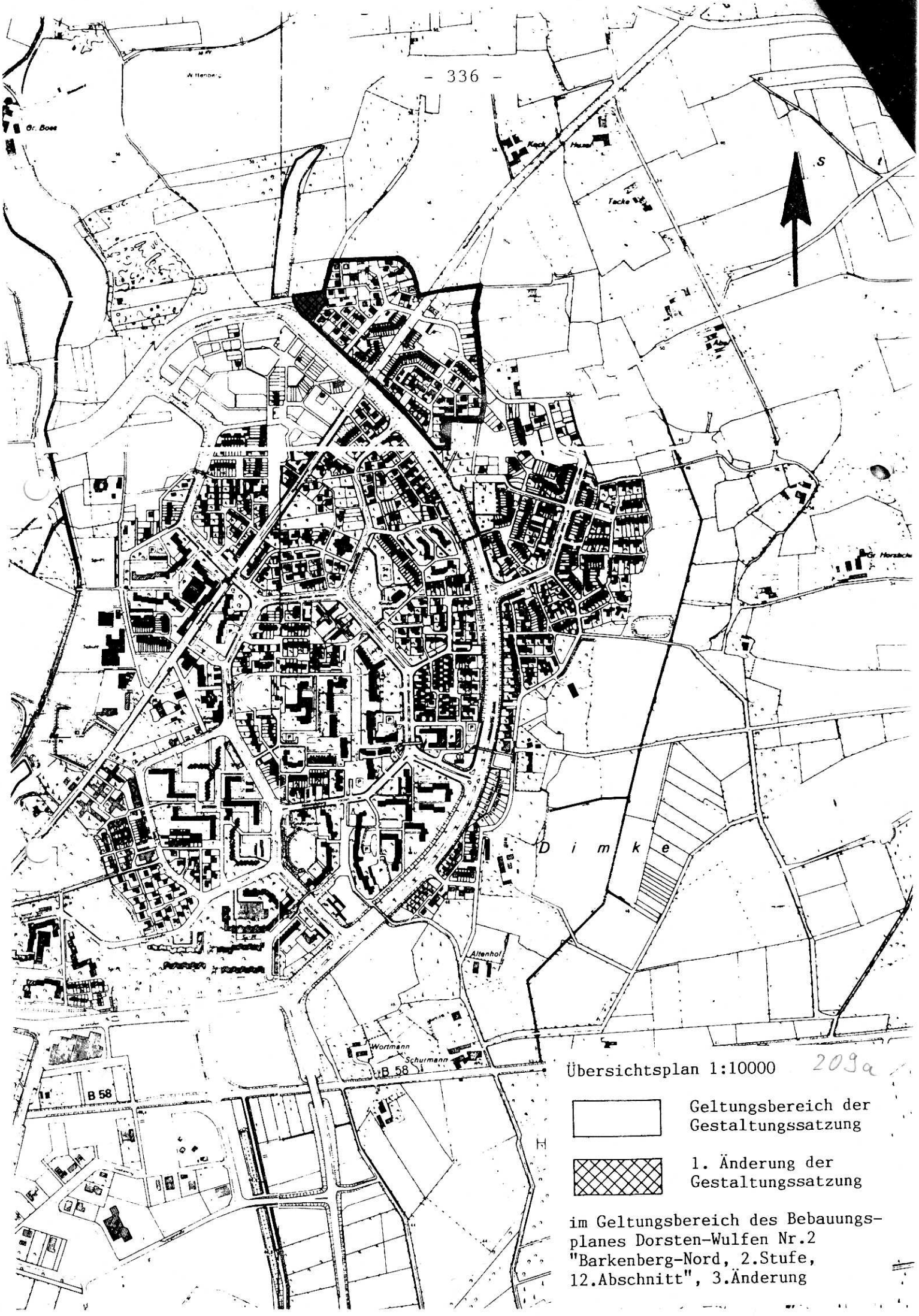


Übersichtsplan 1:10000 209a

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

1. Änderung der Gestaltungssatzung

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr.2 "Barkenberg-Nord, 2.Stufe, 12.Abschnitt", 3.Änderung

160) **Satzung**

der Stadt Dorsten zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2 "Barkenberg-Nord, 2. Stufe, 12. Abschnitt", 3. Änderung

vom 21.10.1993

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.92 (GV NW S. 467), und der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt am 06.10.93 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2 "Barkenberg-Nord, 2. Stufe, 12. Abschnitt", 3. Änderung vom 06.07.89 beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung

Der Geltungsbereich ist in einem Plan im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Beiblatt). Die Änderung der Gestaltungssatzung gilt für alle geplanten und vorhandenen Gebäude und Grundstücke in ihrem Geltungsbereich.

§ 2
Geänderte Bauvorschriften

Im Änderungsbereich wird die Festlegung Flachdach hell bekiest (FD hb) mit dunkler Attika (A dk) aufgehoben und durch die Festlegung Satteldach rot (SD r) ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Dorsten zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr. 2 "Barkenberg-Nord, 2. Stufe, 12. Abschnitt" 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Des weiteren wird hierdurch bekannt-gemacht, daß die o. g. Satzung mit dem dazugehörigem Beiblatt ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungsamt, Halterner Str. 5 (Rathaus), 46284 Dorsten in Zimmer 223 während der Dienststunden zu jedermann Einsicht ausliegt.

Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GO NW wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 4 Abs. 6 Satz1 GO NW

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

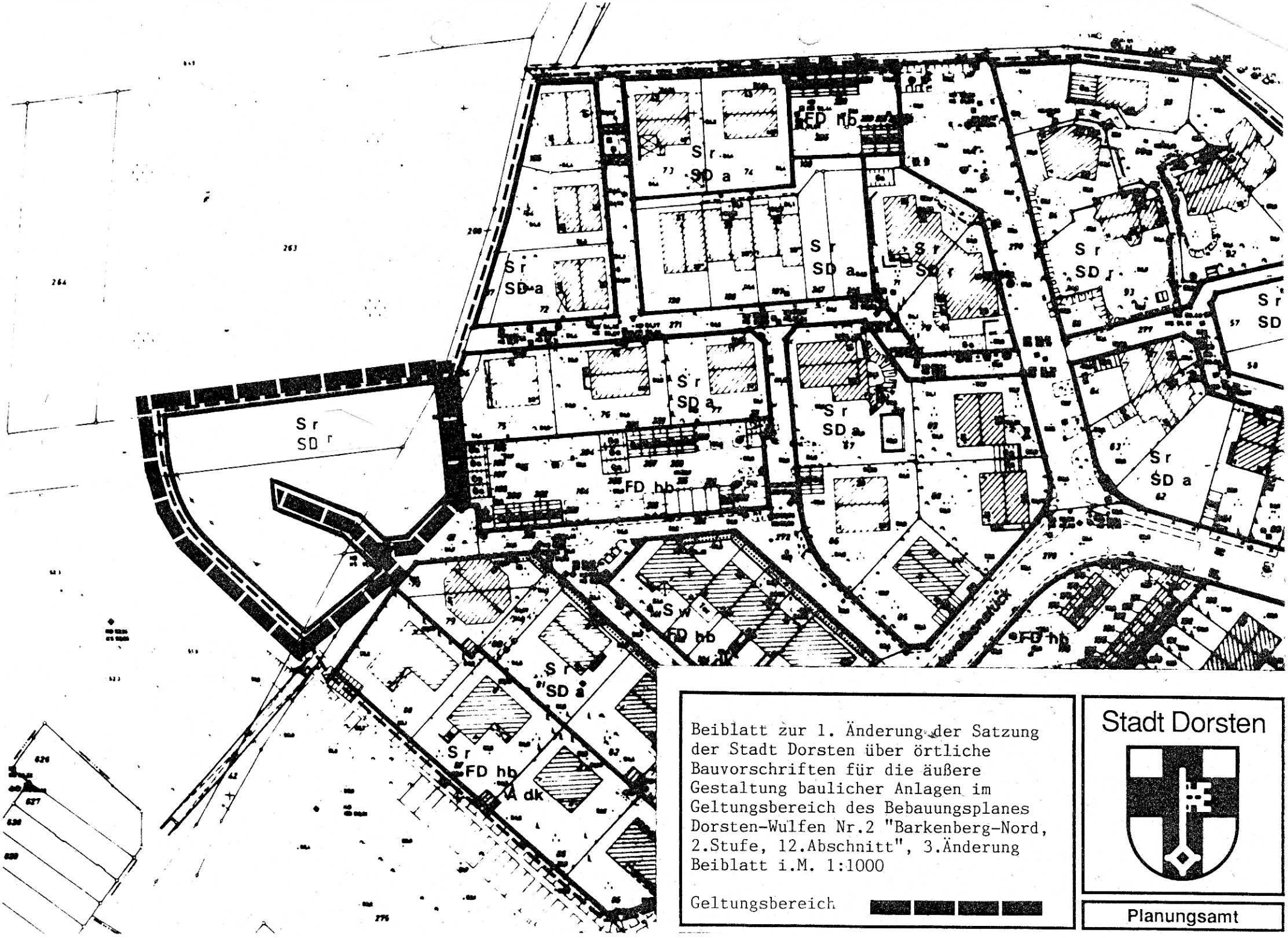
b. die Satzung die sonstige ortsrechliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt-gemacht worden,

c. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt".

Dorsten, 21.10.1993

Ritter
Bürgermeister



Beiblatt zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten-Wulfen Nr.2 "Barkenberg-Nord, 2.Stufe, 12.Abschnitt", 3.Änderung
Beiblatt i.M. 1:1000

Geltungsbereich

Stadt Dorsten

Planungsamt